



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 31, Nummer 5, Peitz, den 25.05.2022

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen
in der Kindertagesstätte „Lutki“

Jänschwalde/Janšojce des Amtes Peitz/Amt Picnjo
(Essengeldsatzung) Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Satzung über den Bebauungsplan
„An der Dorfstraße“ der Gemeinde
Drachhausen/Hochoza Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

1. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Versorgung mit Mittagessen in der
Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der
Gemeinde Heinersbrück/Móst (Essengeldsatzung) Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Satzung über den Bebauungsplan „Industrie-
und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde
Jänschwalde/Janšojce Seite 3

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das
Haushaltsjahr 2022 Seite 4

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Turnow Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 5

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 5

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde/Janšojce des Amtes Peitz/ Amt Picnjo (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 S.2) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Amt Picnjo in seiner Sitzung am 28.02.2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde/Janšojce (Krippe, Kindergarten und Hort).

§ 2

Grundsätze

(1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

(3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.

(2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.

(3) Die Bestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Abbestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

(4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,67 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,67 EUR pro Portion
Hort:	1,89 EUR pro Portion

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde/Janšojce des Amtes Peitz/Amt Picnjo (Essengeldsatzung), beschlossen am 03.05.2021 außer Kraft.

Peitz, den 04.03.2022

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Drachhausen

Satzung über den Bebauungsplan „An der Dorfstraße“ der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 3. März 2022 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „An der Dorfstraße“ in der Fassung vom Februar 2022 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. April 2022 Aktenzeichen 61.1-HV 001/22 nach § 10 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung am Sitz der Verwaltung des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.peitz.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Drachhausen/Hochoza, der 10.05.2022

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich



Gemeinde Heinersbrück

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück/Most (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück / Most in ihrer Sitzung am 05.04.2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück / Most (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung: Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,12 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,12 EUR pro Portion
Hort:	1,22 EUR pro Portion

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Peitz, den 10.05.2022

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

Satzung über den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05. Mai 2022 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Fassung vom April 2022 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung am Sitz der Verwaltung des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.peitz.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung: <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan in die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Jänschwalde/Janšojce, den 10.05.2022

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich



Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 1.261.700 EUR
 - ordentlichen Aufwendungen auf 1.580.800 EUR

- außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 1.272.900 EUR
 - Auszahlungen auf 1.777.000 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.183.200 EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.495.500 EUR
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 89.700 EUR
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 281.500 EUR
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
- Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2022 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- 5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 369,1 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Peitz, den 05.05.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow

Am Donnerstag, dem 16.06.2022 findet um 19:00 Uhr im Gasthof „Zum Goldenen Krug“, Dorfstraße 53, Turnow-Preilack die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der JG zum Geschäftsjahr 2021/2022
3. Bericht der Rechnungsprüferin zum Geschäftsjahr 2021/2022
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassensführerin
5. Beschlussfassung für die Verwendung des Reinertrages 2021/2022
6. Beschluss zum Haushaltsplan 2022/2023
7. Bericht der Pächtergemeinschaft Turnow zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Gemarkung Turnow
8. Anfragen und Informationen

Im Anschluss an die Versammlung wird wieder ein Imbiss gereicht.

Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Turnow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Ist ein Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen. Grundbesitz- bzw. Erbgemeinschaften dürfen nur von allen Beteiligten oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten werden.

Der Jagdvorstand

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mi., 25.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Turnow-Preilack, OT Turnow, Gemeindezentrum

Mo., 30.05.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz

Do., 09.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Di., 14.06.

17:00 Uhr Verbandsversammlung des TAV Peitz,
Amtsbibliothek Peitz, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Di., 14.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Heinersbrück, Gemeindezentrum

Do., 16.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Tauer, Gemeindebüro

Di., 28.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland

Mi., 29.06.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

15. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz vom 28.03.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss SP/OA/223/2022:

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Peitz, die Verwaltung zu beauftragen, den Winterdienst für die Stadt Peitz von 2023 bis 2026 als Pauschalvertrag auszuschreiben.

Beschluss SP/BA/222/2022:

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz den Abschluss des Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Peitz und der SG Eintracht Peitz e. V. 1924 für das Sportlerheim und die Sportplätze in Peitz, Straße der Völkerfreundschaft in der vorliegenden Form.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss 02/15/05/2022:

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz nach sachgerechter Erörterung, dass dem Amt nach Zahlung des Wertes der verbauten Pflastersteine, die Fläche zur Nutzung kostenfrei und ohne Pachtvertrag zur Verfügung gestellt wird.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 01.04.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss TuP/KÄ/069/2022:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2022/2023. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2030 erreicht sein.

Beschluss TuP/KÄ/070/2022:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Beschluss 05/17/10/2022

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Versorgung des Dorffestes Bieter 2 (Fa. Markus aus Peitz) zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss TuP/BA/068/2022:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Erwerb der Verkehrsflächen der Flur 10 (421 m², gemäß Lageplan).

17. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 05.04.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss Hei/KÄ/074/2022:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2022/2023. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2031 erreicht werden.

Beschluss Hei/KÄ/075/2022:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Beschluss Hei/BAD/073/2022:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Most beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ Heinersbrück/Most der Gemeinde Heinersbrück/Most (Essengeldsatzung).

Beschluss Hei/BA/071/2022:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück an der Briesniger Straße (Gemarkung Heinersbrück, Flur 2, Flurstück 47/3) herzustellen mit folgender Auflage: Sollten im Zuge der Baugenehmigung Ersatzpflanzungen beauftragt werden, ist die Ersatzpflanzung in der Gemeinde Heinersbrück mit 3-jähriger Anwachspflege vorzunehmen.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 07.04.2022**öffentlicher Teil:****Beschluss Jae/KÄ/118/2022:**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Haushalts-satzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Beschluss Jae/BA/117/2022:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Austausch der Beleuchtungs-kabel in Jänschwalde Ost/2. BA an Bieter Nr.: 1 (Firma ZubiksElektro)

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	stellv. Bürgermeister Christian Ulbricht gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: c. ulbricht@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Griefsen:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Griefsen	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A 2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 15.06.2022, 12:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 29.06.2022

